

BGer 6B_392/2021 vom 28. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_392_2021

FR: TF 6B_392/2021 du 28 mai 2021

IT: TF 6B_392/2021 del 28 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 18. März 2021 trat die Vorinstanz auf ein Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass von Verfahrenskosten nicht ein, da dieser innert der ihm gesetzten Frist die aktuellen Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen nicht eingereicht habe und damit seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei.

Mit Eingabe vom 31. März 2021 (Postaufgabe) gelangt der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Eingabe genügt den Begründungsanforderungen nicht. Vor Bundesgericht kann es nur noch um die Frage gehen, ob die Vorinstanz auf das Gesuch um Kostenerlass zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er geht überhaupt nicht auf den Entscheid vom 18. März 2021 und auf die ihm vorgeworfene mangelnde Mitwirkung ein. Stattdessen befasst er sich mit anderen Entscheiden, stellt nicht verfahrensbezogene (unzulässige) Anträge (wie die Abschreibung aller Entscheide, Aufrollung eines Revisionsverfahrens, Löschung aller Kosten "insbesondere die von Basel-Land Kantonsgericht", Herstellung des rechtmässigen Zustands, etc.) und zählt wahllos Verfassungs- und Konventionsnormen auf, die angeblich verletzt sein sollen. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht ansatzweise, inwieweit der angefochtene Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.